

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

via beA Niedersächsischen OVG Uelzener Straße 40 21335 Lüneburg,

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D. **Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3 Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45 Zweigstelle

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de

Internet:: www.mainlaw.de

Schwalbach 11. November 2022

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-22/00060 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 11 ME 330/22 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren xxx ./. Land Niedersachsen/Stadt Wolfsburg

wir die Beschwerde unter Hinweis auf die umfangreiche Begründung des Eilantrages und der Klage ergänzend wie folgt gerechtfertigt:

- (1) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Sache eine besondere Eile hat. Die Verfügung der Stadt Braunschweig und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind von diesen so terminiert worden, dass nur noch eine Nacht zur Erarbeitung einer Beschwerdebegründung und ein Werktag für die Überprüfung auf der Beschwerdeinstanz verbleiben. Schon diese völlig unnötige Verzögerung belegt das leider bislang übliche, versammlungsunfreundliche Verhalten der Stadt Wolfsburg und des Verwaltungsgerichts in Braunschweig. Dieses zeigt sich auch in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin, in der darauf verwiesen wird, dass auch am 05.06.2022 die Alternativstrecke für eine Raddemo genutzt wurde. Verschwiegen wird, dass auch damals die A39 begehrt, aber deren Benutzung verboten wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1994, der heute explizit nicht mehr gilt.
- (2) Das Verwaltungsgericht hat sich mit wesentlichen Argumenten des Beschwerdeführers nicht auseinandergesetzt. Es wiederholt vielmehr die Ausführungen der Versammlungsbehörde. Das gilt insbesondere für die Untersagung der Nutzung der A39. Auch ist es auf die gerügte und fehlende Güterabwägung der Versammlungsbehörde nicht eingegangen:
- (3) Als Zeitpunkt ist bewusst eine verkehrsarme Zeit gewählt worden, um eine möglichst niedrige Beeinträchtigung anderer, aber ohnehin nicht gleichwertiger Interes-

sen zu gewährleisten. Auch hat der Beschwerdeführer darauf verzichtet, bereits ab Braunschweig die kürzere und öffentlichkeitswirksamere Route auf der A2 anzuzeigen, um die Interessen der Autofahrenden angemessen zu berücksichtigen. Das kommt den Anforderungen des Niedersächsischen OVG entgegen. Der Versammlungsanmelder hat mit seiner Anmeldung die Anforderungen des OVG berücksichtigt. Die Versammlungsbehörde hat hingegen pauschal die Nutzung der Autobahn abgelehnt und keine nachvollziehbare Güterabwägung vorgenommen.

Zur Frage des Veranstaltungsbeginns

Das Feiertagsgesetz dürfte, wenn es in der Weise ausgelegt wird, dass Versammlungen nach Art. 8 GG an ca. 60 Tagen im Jahr (Sonn- und Feiertage) nur ab 11 Uhr stattfinden dürfen, grundrechtswidrig sein. Der Sonntag ist der einzige Tag, wo deutlich überwiegende Teile der Bevölkerung arbeitsfrei haben. An einem solchen Tag für mehrere Stunden ein Grundrecht zu beschränken, ohne Ausnahmen zuzulassen, dürfte der Bedeutung der Grundrechte nicht entsprechen.

Die Kollision mit der durch das Feiertagsgesetz gewollten Ruhe des Sonntagvormittags ist durch eine Raddemo sehr gering - zumindest im Vergleich mit dem weiterhin stattfinden Lärm des Autoverkehrs. Sie wäre noch geringer, wenn Redebeiträge, wie vom Beschwerdeführer angeboten, erst am vom Autoverkehr stark beeinflussten Schlossplatz stattfinden würden. Ein Start am Kohlmarkt kann dann sehr leise und würdevoll erfolgen, zumal sich wegen der bereits erfolgten Bewerbung der Versammlung dort auf jeden Fall Menschen versammeln werden. Die Polizei müsste den Platz absperren und die Radler*innen des Feldes verweisen - eine ungleich stärkere Beeinträchtigung der Feiertagsruhe.

Der Beschwerdeführer hat sich mit seiner Abänderung sehr kompromissbereit gezeigt, während die Versammlungsbehörde in allen Punkten ihre vorgefasste Meinung aufrecht erhielt. Das sog. Kooperationsgespräch war eine reine Belehrung. Das Verwaltungsgericht hat in einem ähnlichen Stil einfach alle Auflagen für rechtens erklärt, ohne den Vortrag des Beschwerdeführers ausreichend zu berücksichtigen.

Zur Frage der Nichtnutzung der A39

Das Gericht hat den größten Teil des Vortrags des Beschwerdeführers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, unter anderem hier:

Das Gericht hat die Hinweise, dass die Gefahrenprognose völlig falsche Zahlen verwendet - nämlich Durchschnittswerte aller Tage, obwohl der Tag der Fahrraddemo ein Sonn- und Feiertag ist, wo ohnehin weniger Verkehr ist, aber im konkreten Fall insbesondere durch den Ruhetag im VW-Werk extrem viel weniger Verkehr läuft - nicht berücksichtigt. Dieser muss also nicht einfach gestaut werden hinter der Raddemo, sondern kann abgeleitet werden auf Umgehungen, die dann auch nicht überlastet sind, weil alle Straße Richtung Wolfsburg durch den Ruhetag im VW-Werk deutlich weniger belastet werden, als wofür sie ausgelegt sind. Außerdem blieb unberücksichtigt, dass durch rechtzeitige Bekanntgabe über Medien und Verkehrsmeldungsdienste insgesamt weniger Menschen die betroffenen Strecken mit Kfz.en befahren würden.

- Darauf, dass der angemeldete Abschnitt der A39 "ohnehin zu den am wenigsten befahrenen Autobahnen Deutschlands (gehört), weil sie keinerlei Verbindungsfunktion haben", wurde vom VG auch nicht eingegangen.
- Das Gericht übernimmt irrtümlich die Behauptung, dass eine Raddemo Autofahrende auf der Gegenspur so ablenken würde, dass die Unfallgefahr signifikant steigt. Das ist erstens, wie vom Beschwerdeführers dargestellt und vom Gericht nicht weiter berücksichtigt, durch eine Vielzahl von Raddemos auf Autobahnen in anderen Bundesländern, in denen diese regelmäßig stattfinden dürfen, in der Praxis widerlegt. Zum anderen geht die Behauptung auch von einem unangemessenen Misstrauen in die Fahrfähigkeit durchschnittlicher Autofahrender aus. Einsatzfahrzeuge mit Wegerecht, Schwertransporte und Ähnliches stellen erheblich größere Ablenkungen dar, sind aber im Bereich von Autobahnen völlig üblich. Außerdem ließe sich jedes mögliche Unfallrisiko nahezu ausschließen, wenn der Autobahnverkehr auf der Gegenspur temporär auf z. B. 60 km/h gedrosselt werden würde.
- Ebenso hat sich das Gericht nur unzureichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine verkürzte Strecke, z. B. nur eines oder mehrere der Teilstücke nördlich des Kreuzes mit der A2, als Raddemostrecke in Frage kommt. Der Beschwerdeführer hatte das explizit als möglichen Kompromiss im Kooperationsgespräch angeboten, wurde aber von der anwesenden Polizei mit Zustimmung der Versammlungsbehörde abgebügelt mit den Worten, gar nicht auf der A39 fahren zu dürfen, sei ein Kompromiss, denn immerhin dürfe die Demo ja stattfinden. Das zeigt, dass Grundrechte in Wolfsburg nicht wirklich wichtig genommen werden. Das Verwaltungsgericht hat die Ausführungen in der Klage zwar bemerkt, aber in seinen Ausführungen nicht berücksichtigt, dass bei Auffahren erst bei der AS Flechtorf nicht nur die Verkehrsmenge dort deutlich niedriger sein wird, sondern auch noch einfacher umzuleiten wäre über die L295 und L294. Ebenso hat das Gericht nicht berücksichtigt, dass dann die Fahrzeit auf der A39 deutlich geringer wäre.
- Gänzlich unverständlich ist die Behauptung, dass die Zeitspanne von drei Stunden für eine Strecke von 19,2 km nicht ausreichen würde. Selbst ungeübte Radler:innen schaffen mehr als 10 km/h. Zitat von www.radtouren-checker.de: "Es kommt auf die Anzahl der Kilometer an, aber ein Untrainierter fährt normalerweise im Durchschnitt so zwischen 15 und 22 km/h." 19,2 km in drei Stunden entspricht schnellem Gehen!
- Bei Verkürzung der Strecke auf den Abschnitt von der AS Flechtorf nach Norden wären es nur noch 11,0 km. Zudem könnte eine Pause dann wegfallen, so dass eher mit gut einer Stunde zu rechnen wäre.
- Gleiches gilt für die Ausführungen über die Phasen des Auf- und Abbaus der Sperren. Das Gericht spricht von "deutlich länger als drei Stunden" und lässt dann seiner Phantasie freien Lauf, dass auf der Autobahn nach der Raddemo "zurückgebliebene Personen, Gepäckstücke etc." aufgelesen werden müssten. Auch diese Passage zeigt die - beim Verwaltungsgericht Braunschweig verfestigte - versammlungsfeindliche Einstellung. Es wird akribisch nach Gründen gesucht, warum eine Versammlung eventuell irgendwie pro-

blematisch sein könnte. Und wenn nichts weiter einfällt, kommt es zu solchen realitätsfernen Erwägungen wie oben benannt.

 Während der Antragsteller sich ausführlich mit der Frage des Passierens von Rettungsfahrzeugen auseinandergesetzt hat, schreibt das Gericht lediglich: "Schließlich dürfen auch die Nachteile für Rettungsfahrzeuge berücksichtigt werden, ohne dass hier auf Einzelheiten eingegangen werden muss." Welche Nachteile das Gericht damit meint, verbleibt im Dunkeln.

Viele der benannten Punkte lassen sich mit einer Raddemo belegen, die es bereits auf der A39 gegeben hat, nämlich der am 10.04.2022 auf dem Stadtgebiet Braunschweig und angemeldet durch dieselbe Person, also den Beschwerdeführer. Die Aktion verlief völlig reibungslos - und zwar auf einem Abschnitt der A39, der deutlich stärker befahren ist als der für den 13.11.2022 vorgesehene. Auch die Auf- und Abbauzeiten waren recht kurz. Es blieben weder Personen noch Gepäckstücke zurück. Alle Beteiligten, ausdrücklich auch der damalige Leiter der Polizeibegleitung, zeigten sich nach der Aktion (Abseildemo über sowie Raddemo auf der A39) zufrieden. Es ist daher unverständlich, warum die Behörden nun derart ausschweifende Ausführungen über mögliche Gefahren machen, obwohl es bereits von derselben Autobahn gegenläufige Erfahrungswerte gibt.

Insgesamt bleiben auch im Beschluss des Verwaltungsgerichts die behaupteten Gefahren vage und werden nur pauschal behauptet. Es ist bereits zu bezweifeln, dass angesichts der Verkehrslage am Sonntagmittag überhaupt ein Stau entstehen würde, wenn der Verkehr über die an Sonntagen ebenfalls sehr wenig ausgelasteten Nebenstraßen nach Wolfsburg fließt.

Die Raddemo selbst wird das Risiko von Unfällen auf der A39 während der Sperrung sogar verringern. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich am 05.06.2021, als eine andere Raddemo wegen der Untersagung der Nutzung der A39 unter erheblichem zusätzlichen Zeitaufwand auf Nebenstrecken fahren musste, auf der dann leider weiter von Autos befahrenen A39 zeitgleich ein tödlicher Unfall ereignete. Dieser wäre vermieden worden, wenn die A39 von der Raddemo genutzt worden wäre! Auch auf diesen Aspekt ist das VG nicht eingegangen.

Zur Auflage 6.c

Insbesondere auf mehrspurigen Straßen würde die Beschränkung auf die rechte Spur den Demozug deutlich länger werden lassen. Er wäre damit unübersichtlicher, was eine überflüssige Einschränkung bedeutet. Die gesamte Demo würde dadurch länger dauern, weil es für die Versammlungsleitung oder Ordner:innen schwieriger würde, sie z. B. durch Lautsprecherdurchsagen zu steuern.

Im Bereich von Kreuzungen mit Abbiegespuren wäre die Auflage, in jedem Fall den rechten Fahrstreifen zu nutzen, zudem kontraproduktiv (und nicht StVO-konform). Für den Fall, dass für die Auflage 4 die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird, macht diese Auflage insbesondere für den Abschnitt auf der Autobahn keinerlei Sinn.

Zur Auflage 6.d

Das Gericht ist auf den Einwand nicht eingegangen, dass "...es für Laien-Ordner:in-

nen ohne polizeiliche Befugnisse unmöglich oder zumindest sehr gefährlich (ist), Nebenstraßen zu sperren (...)." (Die Versammlungsbehörde schreibt selbst ausdrücklich, dass die Ordner:innen keine polizeilich Befugnis haben.)

Weiter heißt es: "Auch können weder wir noch die Behörde davon ausgehen, dass wir rein zufällig ausreichend viele Teilnehmende haben, die eine erforderliche und geeignete polizeiliche Ausbildung mitbringen. Wir hätten aus Datenschutzgründen auch kein Recht, dieses zu überprüfen. Einzig und allein die Versammlungsbehörde hat Versammlungen zu ermöglichen und zu schützen. Sie ist zur Kooperation verpflichtet."

Außerdem widerspricht sich die Versammlungsbehörde selbst, indem sie anordnet, dass Ordner:innen den Demozug gleichzeitig links begleiten sollen UND rechts Nebenstraßen absperren sollen.

Eine lebensnahe Betrachtung zeigt vielmehr, dass sich Autofahrende nicht um die Anwesenheit von Ordner*innen scheren und sich auch trotz deren Anwesenheit immer wieder in Fahrradkorsos einreihen, wodurch regelmäßig gefährliche Situationen entstehen.

Zur Auflage 6.f

Teilnehmende der Versammlung hätten kein Vorrecht im öffentlichen Straßenraum und hätten die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Gab es jemals seit 1949 eine Versammlung in Deutschland mit einer solchen Auflage? Das VG geht nicht darauf ein, sondern beruft sich sinngemäß darauf, dass diese Auflage in der Praxis in Absprache zwischen Polizei und Versammlungsleitung ignoriert werden wird. Wozu also eine solche Auflage?

Auch der Verweis auf § 27 StVO hilft in der Sache nicht weiter. Bei 250 Personen werden immer wieder kleine Lücken entstehen, die bei Einhaltung der StVO dazu führen, dass die Folgegruppe beim Rotwerden der Ampel oder bei Kfz.en auf vorfahrtsberechtigten Einmündungen oder Kreuzungen halten und warten muss. Die vordere Gruppe würde dann ebenfalls halten - und so wäre nicht nur die Versammlung ständig auseinandergerissen, sondern die Verkehrsbehinderung würde sich auch deutlich vergrößern. Es ist notwendig, dass die gesamte Versammlung in einem Zug über Kreuzungen fahren kann.

Schlussendlich ist der Zweck der Auflage 6f nicht ersichtlich, zumindest vermag er nicht zu einer erhöhten Sicherheit der Versammlung beizutragen.

Es wird um Beachtung der Bedeutung der vom Beschwerdeführer schon in der Antrags- und Klageschrift sorgfältig herausgearbeiteten einschlägigen Rechtsprechung gebeten.

DÖHMER Rechtsanwalt